

Richtlinien

zur Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen der Migrantenkulturvereine und -organisationen Vom 15. Juli 2009

1. Voraussetzungen

1.1 Gegenstand der Förderung und Antragsberechtigte

Gefördert werden nichtkommerzielle kulturelle Veranstaltungen (vgl. Abschnitt 2.6) der Stuttgarter Migranten(kultur)vereine und sonstiger förderungswürdiger Organisationen, Arbeitskreise und Initiativen sowie deutsch-ausländischer Gesellschaften. Sie sollten in der Regel ihren Sitz in Stuttgart haben und in ihrer Satzung kulturelle Zwecke verfolgen.

1.2 Nicht gefördert im Rahmen dieser Richtlinie werden

- 1.2.1 Eigenproduktionen von Theatern sowie Filmprojekte und Ausstellungen. Sie werden im Rahmen der vorhandenen Mittel in den betreffenden Kulturparten oder nach der Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten gefördert, soweit dies möglich ist.
- 1.2.2 Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen.
- 1.2.3 Bildungs- und Informationsveranstaltungen mit sozialen, staats-, gesellschafts- bzw. gesundheitspolitischen, rechtlichen oder weltanschaulichen Themen, Modeschauen, Sportveranstaltungen, Workshops, Gesellschaftstanzveranstaltungen und Picknicks.
- 1.2.4 Organisationen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen tätig sind. Dasselbe gilt für Aktionen, die der Werbung für politische Parteien dienen oder bei denen politische, religiöse bzw. weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund stehen.
- 1.2.5 Antragsteller, die für solche Veranstaltungen bereits eine institutionelle Förderung eines städtischen Amtes oder einer von der Stadt beauftragten Stelle erhalten.
- 1.2.6 Veranstaltungen, die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten oder einer sonstigen Richtlinie in Stuttgart gefördert werden.

1.3 Sonstige Voraussetzungen

- 1.3.1 Ein Eintrittsgeld ist zu erheben. In zu begründenden Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Das Eintrittsgeld sollte ausreichend hoch bemessen werden, um das Defizit möglichst gering zu halten.
- 1.3.2 Es muss sich um öffentliche Veranstaltungen handeln. Veranstaltungen in Vereinsheimen werden ausnahmsweise gefördert, wenn die Räume aufgrund ihrer Art, Größe und Lage regelmäßig für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden.
- 1.3.3 Druckwerke (Plakate, Flyer, Programmhefte, usw.) geförderter Veranstaltungen können auf dem gleichen Exemplar außer in Deutsch auch in der Herkunftssprache abgefasst werden.
- 1.3.4 Veranstaltungen müssen von Öffentlichkeitsarbeit begleitet sein. Dazu gehört die Veröffentlichung der Veranstaltungstermine im Amtsblatt der Stadt Stuttgart (über die Stabsabteilung Kommunikation der Landeshauptstadt Stuttgart/Amtsblatt-Redaktion).

2. Zuwendungsbemessung

- 2.1 Die Zuwendungen bemessen sich nach Abschnitt 2.6. Sie werden auf volle **fünf Euro** aufgerundet. Grundlage sind die im Kosten- und Finanzierungsplan enthaltenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Es wird höchstens eine Veranstaltung der Kategorie „gemischte Programme und Folkloreveranstaltungen“ pro Jahr und Verein gefördert.
- 2.3 Lesungen, Vorträge und Theaterveranstaltungen werden nach zwei Sätzen gefördert:
 - 2.3.1 Lesungen und Vorträge in deutscher Sprache oder mit einem ausgewogenen mehrsprachigen Programm (Deutsch und die Herkunftssprache) werden mit 45 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 500 € gefördert. Theaterveranstaltungen in deutscher Sprache oder mit einem mehrsprachigen Programm (Deutsch und die Herkunftssprache) werden mit 45 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 1.300 € gefördert.
 - 2.3.2 Lesungen und Vorträge in der Herkunftssprache werden mit 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 300 € gefördert. Theaterveranstaltungen in der Herkunftssprache werden mit 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 1.000 € gefördert.

- 2.4 Konzerte, Tanzaufführungen, Folkloreveranstaltungen und gemischte Programme sowie sonstige Veranstaltungen werden jeweils nach einem Satz gefördert: Konzerte und Tanzaufführungen werden mit 40 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 1.000 € gefördert. Folkloreveranstaltungen und gemischte Programme werden mit 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 700 € gefördert. Sonstige Veranstaltungen werden mit 35% der Ausgaben, höchstens jedoch mit 300 € gefördert.
- 2.5 Ausgaben werden nur als zuwendungsfähig anerkannt, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltung notwendig und in der Höhe angemessen sind (z. B. Bewirtungskosten für Mitwirkende).

Ausgaben für Speisen und Getränke bei der Veranstaltung sind nur dann zuwendungsfähig, wenn für sie ein besonderes Entgelt – getrennt vom Eintrittsgeld – erhoben wird. Hierbei soll zumindest eine Deckung der Ausgaben erreicht werden.

Eigenleistungen (z. B. Stundensätze für eigene Arbeit) sind nicht zuwendungsfähig. Werden für Saalmieten Ermäßigungen gewährt, sind nur die tatsächlichen Ausgaben zuwendungsfähig.

Bei Wiederaufnahmen von städtisch geförderten Produktionen sind die Personalkosten nicht zuwendungsfähig.

2.6 Veranstaltungskategorien

Die Zuwendung beträgt für

◆ **Vorträge und literarische Lesungen (ggf. mit Musik, Film, Dias etc.)**

- gemäß Abschnitt 2.3.1 45 % der Ausgaben, höchstens jedoch 500 €
- gemäß Abschnitt 2.3.2 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch 300 €

◆ **Theaterveranstaltungen**

- gemäß Abschnitt 2.3.1 45 % der Ausgaben, höchstens jedoch 1.300 €
- gemäß Abschnitt 2.3.2 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 €

◆ **Konzerte**

- gemäß Abschnitt 2.4. 40 % der Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 €

◆ **Tanzaufführungen, insbesondere aus dem klassischen oder zeitgenössischen Bereich**

- gemäß Abschnitt 2.4. 40 % der Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 €

◆ **Gemischte Programme und Folkloreveranstaltungen**

- gemäß Abschnitt 2.4. 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch 700 €

- ◆ **Sonstige Veranstaltungen (z. B. Kulturprogramm bei Vernissagen)**
- gemäß Abschnitt 2.4. 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch 300 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöhen sich die genannten Zuschuss-
höchstbeträge um maximal 50 %.

3. Verfahren

- 3.1 Eine Zuwendung ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck des Kultur-
amts zu beantragen. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung (mög-
lichst mit Programmablauf) sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan
enthalten. Anträge sollten so früh wie möglich, im Regelfalle jedoch **spä-
testens sechs Wochen vor der Veranstaltung** beim Kulturamt einge-
reicht werden. Fehlende Unterlagen können innerhalb einer Woche
nachgereicht werden. **Zu kurzfristig und nachträglich eingereichte
Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

- 3.2 Nach abschließender Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller eine
Zusicherung über die Gewährung einer nach Abschnitt 2 bemessenen
Zuwendung, sofern die Voraussetzungen vorliegen und genügend Haus-
haltsmittel zur Verfügung stehen.

Zusicherungen werden in der Reihenfolge des Eingangs des Zuwen-
dungsantrags gegeben. Damit möglichst viele Veranstalter die Chance
einer Förderung erhalten, kann ein Antragsteller im Regelfalle Zuwen-
dungen von **maximal 2.000 €** im Kalenderjahr erhalten. In begründeten
Einzelfällen kann das Kulturamt hiervon Ausnahmen zulassen, soweit
ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- 3.3 Kann die Veranstaltung nicht oder nicht wie beantragt stattfinden (z. B.
Änderung des Datums, Veranstaltungsorts oder Programms), ist dies
dem Kulturamt umgehend mitzuteilen.

- 3.4 Der Zuwendungsempfänger hat nach Erhalt der Zusicherung in seinen
Veröffentlichungen zu der betreffenden Veranstaltung auf die Förderung
durch die Landeshauptstadt Stuttgart unter Verwendung des hierfür vor-
gesehenen Logos hinzuweisen.

- 3.5 Voraussetzungen für die endgültige Zuwendungsfestsetzung nach der
Veranstaltung sind der Nachweis, dass die Veranstaltung stattgefunden
hat und eine Erklärung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck des Kul-
turamts über die Höhe der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Eine
Liste mit einer Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen – entspre-
chend dem Kosten- und Finanzierungsplan gegliedert – ist beizufügen.
Auf Verlangen der Stadt sind die Originalbelege vorzulegen.

Die Zuwendung wird durch Zuwendungsbescheid festgesetzt und anschließend ausgezahlt. Der endgültig bewilligte Zuwendungsbetrag darf nicht höher sein als das tatsächliche Defizit der Veranstaltung.

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 5. Oktober 2000 beschlossen und trat am 6. Oktober 2000 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geltenden Euro-Beträge wurden am 25. Oktober 2001 beschlossen.

Die Neufassung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 15. Juli 2009 beschlossen und tritt am 16. Juli 2009 für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.